



Lesefassung:

***Beitragssatzung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

vom 04. Dezember 1996

Änderungsdaten:

- 07. Oktober 1998 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1998 S. 428)
- 08. Dezember 1999 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2000 S. 4)
- 12. Dezember 2001 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2002 S. 27)
- 02. Dezember 2009 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010 S. 13)
- 16. Dezember 2020 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 S. 406)

Beitragssatzung

der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 04. Dezember 1996

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe des Landes Schleswig-Holstein vom 29.02.1996 (GVBl Seite 248/96) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein am 04. Dezember 1996 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragsbemessung

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

- (2) Die maßgebliche Beitragsgruppe bestimmt sich nach dem zu Beginn des Beitragsjahres oder, falls die Beitragspflicht im Laufe des Jahres entsteht, nach dem zu Beginn der Beitragspflicht maßgeblichen Sachverhalt.

- (3) Beginnt die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ermäßigt sich der Beitrag für jeden nicht beitragspflichtigen Monat um 1/12.

- (4) Ändert sich während der Beitragspflicht die Zugehörigkeit zu der maßgeblichen Beitragsgruppe, so ändert sich für den entsprechenden Zeitraum die Zuordnung zu einer Beitragsgruppe nur dann, wenn die Änderung der Zuordnung länger als drei Kalendermonate andauert.

- (5) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragssatzung ist.

§ 2 Fälligkeit, Mahnung

- (1) Die Beitragssätze werden durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein oder im Auftrage der Tierärztekammer Schleswig-Holstein bekanntgegeben.

- (2) Der Beitrag wird am 01. des auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 folgenden Monats zur Zahlung fällig. Zahlt das Kammermitglied nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, erlässt der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein einen Beitragsbescheid. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.
(3) Mahnung und Beitreibung richten sich nach den Bestimmungen des Abschnitts V des Zweiten Teils des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Stundung, Erlass, Ermäßigung

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Beitragssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 der Satzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein v. 30. November 1978 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1979 S. 36), zuletzt geändert am 02. Dezember 1992 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1993 S. 116), außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Aufsichtsbehörde am 19.12.1996 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Heide , den 04. Dezember 1996

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Der Präsident
gez. Dr. Fickel

Anlage zur Beitragssatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

vom 04. Dezember 1996

Beitragsgruppe I

**Niedergelassene Kammermitglieder sowie alle übrigen
Kammermitglieder mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit
sowie Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter** **225,00 Euro**

Beitragsgruppe II

**Angestellte und beamtete Kammermitglieder sowie sonstige
Kammermitglieder, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie während
des veterinärmedizinischen Studiums erworbene Kenntnisse und
Fähigkeiten verwerten (z.B. Lehr und Forschung, pharmazeutische
Industrie, Fachjournalismus, medizinische Informatik usw.) mit
Ausnahme der drei auf das Jahr der erstmaligen Approbation
folgenden Kalenderjahre** **170,00 Euro**

Beitragsgruppe III

**Berufstätige Tierärzte während der Zeit von der erstmaligen
Approbation bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden
Kalenderjahres** **100,00 Euro**

Beitragsgruppe IV

**Kammermitglieder im Ruhestand sowie solche ohne Einnahmen
aus tierärztlicher Tätigkeit, sofern sie nicht durch Beitragsgruppe
I, II oder III erfasst werden und freiwillige Zweitmitglieder** **40,00 Euro**